

Datenschutz ist uns

wichtig

Es ist unser Anliegen, Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen rund um die Themen Schulden und Insolvenz zu informieren. Im Vorfeld des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung möchten wir uns Ihres Interesses dafür noch einmal vergewissern.

Denn: Die Zentrale Schuldnerberatung nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst. Wir behandeln die von Ihnen erhobenen Daten vertraulich, zweckgebunden, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Ihr JA zu unserem Informationsange-

bot

Sollten Sie also weiterhin am Erhalt des NEWSLETTER der Zentralen Schuldnerberatung interessiert sein, schicken Sie uns bitte eine Email an folgende Email-Adresse:

schuldnerberatung@cd-bonn.de

mit folgender Nachricht:

„Hiermit bestätige ich, dass ich Inhaber/Inhaberin der folgenden Email-Adresse (Email-Adresse bitte mit angegeben) bin.

Mit dem Empfang des NEWSLETTER bin ich einverstanden“.

Wenn Sie Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Caritasverbandes der Stadt Bonn e.V. oder des Diakonischen Werkes Bonn und Region – gemeinnützige GmbH sind, benötigen wir kein Einverständnis. Sie müssen uns daher auch keine Email schicken!

Verwendung Ihrer Daten

Die erhobenen Daten dienen lediglich der Versendung des NEWSLETTER und der Dokumentation Ihrer Zustimmung. Eine andere Verwendung oder aber eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Widerrufsrecht

Sie können den NEWSLETTER und die Einwilligung zur Speicherung der Daten jederzeit widerrufen. Ihren Widerruf schicken Sie uns bitte via Email an folgende Email-Adresse:

schuldnerberatung@cd-bonn.de

Fragen

Sollten Sie Fragen rund um den Schutz Ihrer Daten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

+++



Liebe Leserinnen

und Leser,

wird eine Forderung nicht gezahlt, erhalten Schuldner häufig direkt Post von einem Inkassounternehmen und nicht vom ursprünglichen Gläubiger.

Nicht selten geraten die Betroffenen dann unter beträchtlichem Druck, da bereits das Wort „Inkasso“ bei ihnen für Angst und Schrecken sorgt.

Nüchtern betrachtet, müssen sich auch die Inkassounternehmen an geltendes Recht halten und in der Regel tun Sie nichts anderes als der Gläubiger auch.

Sie versuchen eine Forderung, mit einem aus ihrer Sicht angemessenen Kostenaufschlag, gegen den Schuldner durchzusetzen.

Wir wollen mit unserem NEWSLETTER etwas Licht ins Dunkel der Inkassowelt bringen und uns mit der Frage beschäftigen, wann ein Schuldner die Kosten für die Einschaltung einer Inkassofirma übernehmen muss und welche Kosten veranschlagt werden dürfen.

Das Team der Zentralen Schuldnerberatung Bonn wünscht Ihnen bei der Lektüre des NEWSLETTER wieder viele neue Erkenntnisse. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

+++

+++Thema+++

Wann muss der Schuldner die Kosten für die Einschaltung einer Inkassofirma übernehmen?

In einem ersten Schritt sollten Schuldner prüfen, ob das Inkassounternehmen nach dem [RDG \(Rechtsdienstleistungsgesetz\)](#) registriert ist. Liegt keine Registrierung vor, müssen die veranschlagten Inkassokosten nicht gezahlt werden.

Inkassokosten können des weiteren nur gefordert werden, wenn die ursprüngliche Forderung berechtigt ist und sich der Schuldner im Verzug befindet.

Inkassokosten nur mit Verzug

Wer als Verbraucher mit seiner Zahlung in Verzug gerät, hat dem Gläubiger den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Zu diesen Kosten gehören unter Umständen auch die Inkassokosten.

Vereinfacht dargestellt gilt folgendes:

Der Schuldner befindet sich im Verzug, wenn die Forderung fällig ist und er angemahnt wurde

Sollte für die Leistung eine bestimmte Zeit nach dem Kalender bestimmt worden sein (dies ist z.B. bei der Zahlung der Wohnungsmiete der Fall), befindet sich der Schuldner auch ohne Mahnung im Verzug

Einer Mahnung bedarf es zudem nicht, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert

Auch in den Fällen, in denen aus besonderen Gründen und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist, ist keine Mahnung notwendig

Die 30-Tages-Frist

Der Schuldner gelangt automatisch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Für einen Verbraucher gilt dies aber nur, wenn er vom Gläubiger in der Rechnungsstellung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Rücklastschriften und Verzug

Eine Besonderheit ist bei Lastschriften zu beachten. Denn wer z.B. bei seinem täglichen Einkauf mit der EC-Karte mit Unterschrift oder im Internet via Lastschrift bezahlt, befindet sich, wenn das eigene Konto nicht gedeckt ist und die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, sofort in Zahlungsverzug.

Die Folgen

Wenn sich der Schuldner im Verzug befindet, kann der Gläubiger bzw. das Inkassounternehmen den durch den Verzug entstandenen Schaden gegen den Schuldner geltend machen.

Welche Kosten können bei Verzug dem Schuldner in Rechnung gestellt werden?

Verzugszinsen

Der Gläubiger oder das von ihm beauftragte Inkassounternehmen dürfen ab Eintritt des Verzugs so genannte Verzugszinsen verlangen. Sie betragen bei Verbrauchern jährlich bis zu 5 % über dem [Basiszinssatz](#).

Verzugsschaden

Der Gläubiger oder das von ihm beauftragte Inkassounternehmen ist im Rahmen der so genannten „Schadenminderungspflicht“ angehalten, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Er ist daher aufgerufen, keine unnötigen Kosten zu verursachen.

Inkasso ohne Aussicht auf Erfolg

Inkassokosten können nicht geltend gemacht werden, wenn die Einschaltung eines Inkassounternehmens wegen der bereits bekannten Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Schuldners von vornherein keinen Erfolg verspricht.

Trotz festgestellter Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit kann der Gläubiger oder das von ihm beauftragte Inkassounternehmen jedoch die Forderung titulieren lassen.

Die Inkassogebühr

Bei der Inkassogebühr muss sich das Inkassounternehmen nach der Rechtsanwaltsgebührentabelle richten. Nach dieser erhält ein Rechtsanwalt eine 0,5 bis 2,5-Geschäftsgebühr. Liegt ein Fall von durchschnittlicher Schwierigkeit und durchschnittlichem Aufwand vor, beträgt die Regelgebühr 1,3. Sollte das Unternehmen eine höhere Gebühr verlangen, sollte nachgefragt werden, wie sich der erhöhte Aufwand erklärt.

Mahnauslagen

Hier muss sich das Inkassounternehmen entscheiden. Einerseits kann es, mit genauen Nachweisen, die volle Höhe der entstandenen Kosten wie Papier und Porto geltend machen oder andererseits eine Pauschale in Höhe von 20 % der gesamten Inkassokosten, jedoch nicht mehr als 20,00 € verlangen. Unzulässig wäre es daher, wenn auf der Forderungsaufstellung sowohl die Pauschale als zusätzlich jedes Mahnschreiben in Rechnung gestellt wird.

Kontoführungsgebühren

Das Inkassounternehmen kann keine Kontoführungsgebühren einfordern. Sie sollten somit immer bestritten werden, da es für sie keine Rechtsgrundlage gibt.

Erlas eines Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheides

Inkassounternehmen können auch das gerichtliche Mahnverfahren beantragen. Es ist Ihnen gestattet, dem Schuldner dafür Kosten bis zu einem Betrag von 25,00 € in Rechnung zu stellen.

Die Grenzen der Inkassotätigkeit

Schuldner müssen Mitarbeiter von Inkassounternehmen nicht in ihre Wohnung lassen. Nur Gerichtsvollzieher mit einem gerichtlichen Beschluss können Einlass in die Wohnung des Schuldners begehren.

Gleichwohl ist es den Inkassounternehmen erlaubt, den Schuldner postalisch und telefonisch zur Zahlung aufzufordern. Anrufe am späten Abend oder in den Nachtstunden sind jedoch nicht zulässig.

+++

+++ Kurz Notiert +++

Richterbund stellt „Schwarzfahren“ als Straftatbestand infrage

Wie verschiedene Zeitungen im Januar berichteten, hat der Vorsitzende des Richterbundes vorgeschlagen, den Straftatbestand des so genannten „Schwarzfahrens“ (genauer spricht der [§ 265a StGB](#) vom Erschleichen von Leistungen) im Strafgesetzbuch zu überprüfen, um die Justiz zu entlasten.

Die Schwarzfahrt wird weiter aus, dass nur die Berliner Justiz pro Jahr 40.000 Fälle im Bereich „Schwarzfahren“ zu bearbeiten hat.

Zum Artikel der WELT gelangen Sie [hier](#).

In die gleiche Richtung zielt ein Gesetzesentwurf der Partei Die Linke für den Bundestag, in dem gefordert wird, dass das Fahren ohne Fahrschein künftig keine Straftat mehr sein soll. Den gesamten Gesetzesentwurf können Sie [hier](#) einsehen.

Rundfunkbeitrag in Wohngemeinschaften und Studentenwohnheimen

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat in einer Pressemitteilung vom 26. März 2018 darauf hingewiesen, dass in Wohngemeinschaften (WG) nur eine Person beim Beitragsservice angemeldet werden muss und sich die WG-Bewohner die 17,50 €/Monat teilen können.

Vorsicht ist geboten, wenn in der WG Personen mit und ohne Befreiungsgrund zusammenleben. In diesem Fall ist eine Anmeldung auf den Namen, der sich befreien lassen kann nicht möglich. Nur wenn alle Mitglieder der WG befreit sind, ist die ganze Wohnung von der Zahlung der Beiträge befreit.

Zur Pressemitteilung, die sich auch mit den Rundfunkbeiträgen in Studentenwohnheimen beschäftigt, gelangen Sie [hier](#).

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD

Der Infodienst Schuldnerberatung hat den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung auf relevante Themen für die Schuldnerberatung untersucht.

Neben weiteren Themen möchte die Bundesregierung „die Aufsicht über die Inkassounternehmen verstärken und die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterentwickeln“ (Seite 124 des Koalitionsvertrages). Zum Gesamtartikel, des Infodienstes Schuldnerberatung gelangen Sie [hier](#).

Die BAG Schuldnerberatung und der AK InkassoWatch warnen

Wie der Infodienst Schuldnerberatung auf seiner Seite berichtet, warnen der Arbeitskreis InkassoWatch und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung vor einer nur scheinbaren Lösung zur Regulierung von Verbindlichkeiten, angeboten durch ein Inkassounternehmen. Das Inkassounternehmen schreibt unter der Überschrift „Wir haben die Zahlungsalternative“ und mit dem Betreff „Alleinerziehende - Kindesunterhalt - Unterhaltstitel und trotzdem kein Geld?“ Schuldnerberatungsstellen in ganz Deutschland an, um sie für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Zum Beitrag auf der Seite des Infodienstes gelangen Sie [hier](#).

Nachzahlungen von Leistungen nach dem SGB II sind vor einer Pfändung geschützt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, die für zurückliegende Zeiträume nachgezahlt werden, den Leistungszeiträumen zuzurechnen sind, für die sie gezahlt werden.

In seiner Begründung führt der BGH weiter aus, dass die Nachzahlungen grundsätzlich weitaus mehr als dem Einkommen pfändbar sind. Ohne Pfändungsschutz stünden die Nachzahlungen nicht dem Leistungsempfänger sondern seinen Gläubigern zu. Dies stünde jedoch im Widerspruch zum Zweck der Leistungen, denn der Pfändungsschutz für Nachzahlungen nach dem SGB II ergebe sich aus dem Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er gewährleiste ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Zum Beschluss des BGH gelangen Sie [hier](#).

Haftungsausschluss Newsletter

Die Zentrale Schuldnerberatung Bonn hat die hier angebotenen Artikel mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Die Inhalte unseres Newsletter dienen jedoch ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Beratung dar.

Trotz der Sorgfalt ist es zudem möglich, dass dieser Newsletter falsche oder/und unvollständige Informationen beinhaltet. Hieraus wie aus dem Newsletter im Allgemeinen können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

Newsletter abbestellen

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden. Bitte schicken Sie die Abmeldung an folgende E-Mail-Adresse: schuldnerberatung@cd-bonn.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite mit vielen weiteren hilfreichen Informationen: www.schuldnerberatung-bonn.de

Herausgeber: Zentrale Schuldnerberatung Bonn

Leitung: Henning Dimpker

Redaktion: Martin Zichella

Zentrale Schuldnerberatung Bonn,
Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn

Tel. 0228-96 96 60 (Zentrale), Fax. 0228-96 96 610

schuldnerberatung@cd-bonn.de

